



**Information über die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß
EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)**
(Datenschutzinformation)

Jugendamt - Wirtschaftliche Jugendhilfe - Pflegepersonen

Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO	Landratsamt Bodenseekreis, vertreten durch den Landrat Albrechtstraße 77 88045 Friedrichshafen info@bodenseekreis.de
Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten	Albrechtstraße 77 88045 Friedrichshafen datschutzbeauftragter@bodenseekreis.de
Zweck(e) der Datenverarbeitung und Rechtsgrundlage(n)	§ 2 Abs. 2 und 3 SGB VIII, insbesondere § 23 SGB VIII sowie §§ 27, 33, 39 und 42 SGB VIII
Empfänger oder Kategorie von Empfängern, wenn personenbezogene Daten regelmäßig weitergegeben werden	Antragsteller für Geldleistungen gem. § 23 Abs. 2 SGB VIII sowie Vollzeitpflegepersonen im Rahmen von Leistungen und anderen Aufgaben der Jugendhilfe nach dem SGB VIII und mit diesen in Verbindung stehende natürliche Personen sowie weitere an der Aufgabenerfüllung Beteiligte: andere Behörden, Vormünder, rechtliche Betreuer, Sozialleistungsträger, Geldinstitute, Familienkassen, Finanzämter, Krankenkassen, medizinische Einrichtungen, Rechtsanwälte, Gerichte, Spruchstellen. Gewährte Zuschüsse und Erstattungen werden an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen gemeldet (§ 81 EStG). Für statistische Erhebungen werden die Daten in anonymisierter Form verwendet. Prosoz Herten GmbH im Rahmen der EDV-Wartung
Dauer der Datenspeicherung oder Kriterien für die Festlegung der Dauer	Die Daten werden gespeichert, soweit dies für die Erfüllung der Aufgabe erforderlich ist (§ 63 Abs. 1 SGB VIII).

<p>Betroffenenrechte</p>	<p>Sie haben als betroffene Person das Recht, vom Landratsamt Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen. Die Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit widerrufen.</p> <p>Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, poststelle@fdi.bwl.de beschweren.</p>
<p>Verpflichtung, Daten bereitzustellen Folgen der Verweigerung</p>	<p>Nach § 60 Abs. 1 Nr. 1 und 3 SGB I sind Pflegepersonen verpflichtet, alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind sowie Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen. Wird der Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen (§ 66 Abs. 1 SGB I).</p> <p>Soweit dies für die Gewährung von Pflegegeldern notwendig ist, sind Pflegepersonen verpflichtet Angaben über den Bezug von Kindergeld sowie Angabe über das Alter des zu pflegenden Kindes zu geben. Bei Pflegepersonen, die in gerader Linie mit dem jungen Menschen verwandt sind, ist dem Jugendhilfeträger Auskunft über ihre Vermögens- und Einkommensverhältnisse sowie über ihren Arbeitgeber zu geben. Pflegepersonen sind verpflichtet auf Verlangen Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen (§ 97 a Abs. 2 und 3 SGB VIII).</p>